



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

Adjunct. A. Eorundem Repræsentation in eadem materia an Jhro Kayserliche Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
August.

Bericht und Gutachtens, hierüber hauptsächlich zu erklären Bedencken getragen, sondern es vor dießmahl dahin gestellet, daß die Neglecta bis zu anderweiter Verordnung Unserer Herren Principalen, unter sich distribuire, deren zu ihrem bessern Unterhalte, wie dato geschehen, genießen, und solchem nach bis zu künftiger Franckfurt her Herbst-Messe um so viel besser patientiren mögen, wie dann mehr Höchst-Hoch- und wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen den Herren mit den dreyen Zielen nach Möglichkeit und zwar dergestalt zu gratificiren nicht unterlassen werden, daß die zum Unterhalt des Cammer-Gerichts angewendete Deposita den Interessirten an ihrer Bezahlung aniso abgezogen und nachgelassen, auch der deser virten Wittwen und Waisen ein billiges nach Proportion, sowohl von diesen dreyen Zielen als den Neglectis und andern einkommenden Mitteln, die Gebühr gereicht werde. Welches in Münster den 8. Julii Anno 1647.

1647.  
August.

Der Herren

freund- dienstwillige

Der Chur-Fürsten und Stände  
Räthe, Botschaften und Ab-  
gesandte.An das Kayserliche Cammer-  
Gericht zu Speyer.

Adj. Lit. A.

Diät. Monast. die 7. Julii 1647.  
sub Direct. Moguntino.Der Stände Repräsentation an Ihre Kayserliche Majestät in  
eadem Materia.

Allergnädigster Herr!

Ab der Copenlichen Beslage geruhen Ew. Kayserliche Majestät sich gehorsamt referiren zu lassen, was Präsidenten und Assessores des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer ihres unentbehrlichen Unterhalts halber, abermahln an uns gelangen lassen. Wann dann je hoch zu beklagen, daß dieses einzige im Heil. Reich subsistirendes Gericht, und zwar aus Mangel des Unterhalts, in sich zergehen, und dadurch die heylsame Justiz, zu Verschimpf- und Verkleinerung Ew. Kayserlichen Majestät und des Reichs Chur-Fürsten und Stände, ja derselben allerseits, absonderlich der liegirenden Partheyen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, gesteckt werden solle; mit Unsern Herren Principalen aber es leyder voriso eine solche Bewandniß hat, daß Dieselbe wegen deren ihnen durch Freund und Feindes Vdsckern nun von geraumer Zeit hero mit Einquartierung, Durchzügen, Erpressung der Contributionen, und anderen über-schweren Auflagen zugezogenen und bis noch davon nicht befreyeten Beschwerden, mit ihren Quotis, wie gerne sie auch wollten, beyzuhalten unmöglich gefallen; Dahero je billig, auf Beytragung einiger extraordinari Mittel zu gedencen, und dadurch ermeldten Präsidenten und Assessoren in etwas, und bis Höchst-Hoch- und wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen ihre Quotas beyzutragen, etwas Zeit und Luft erlanget, zu contentiren; und aber einig ander mehr beförderliches Mittel, ausser der Juden-Capitation, nicht wohl absehen können noch mögen.

Als ist und gelanget an Ew. Kayserliche Majestät unser abermahliges und drittes allerunterthäniges Ansuchen und Bitten, sintemahl unsere Herren Principalen, absonderlich die, unter welchen eine Judenschafft geseßen, in die Capitation dergestalt gewilli-



1647. August. gewilliget, daß es ihnen entweder an den noch restirenden oder künftig erscheinenden 1647. August. Zieler abgehen, und sie vor andern Ständen nicht beschwehret werden sollen. Ew. Kayserliche Majestät geruhen doch die hohe Noth dieses ihres und des Heil. Reichs Gerichts, und dabenebenst die aus der besorgenden Dissolution entstehende höchste Inconvenientien, allergnädigst zu beherzigen, und mit gewüriger Resolution der einmahligen, und zwar unpräjudicialen Juden-Capitation, so hiernächst nach gestalt Unserer Herren Principalen öfftern Erklärung, in einige Consequenz, wie etwan à parte der Judenschafft besorgt wird, nicht gezogen werden kan, länger nicht an sich halten, noch einige andere Considerationes, oder der Judenschafft listige Demonstrationes, der Reichs-Stände so vielfältigen wohl-gemeyneten Einrathen und Gutachten, auch der Justiz selbst, prävaliren zu lassen, sondern wo je nicht denen, welche in Ew. Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, dennoch denjenigen, welche des Schutzes unter andern Ständen im Reich genießen, ein- vor allemahl ehest ernstlich auferlegen, damit sie sich dießfalls bequemen, und dasjenige, was ihnen vor dießmahl und ohne Consequenz auferleget wird, unweigerlich vollziehen, und durch diese eynde extraordinari Hülffe dem Gericht geholffen, und dasselbe in esse erhalten werden möge. Dann was vor Schimpf, Spott und Verkleinerung, (des hohen Präjudiz und Nachtheils, auch anderer unfäglischen Inconvenientien zu geschweigen) Ew. Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich, absonderlich bey auswärtigen Potentaten und Republicquen durch dero unfehlbärllich erfolgende Dissolution zugezogen werden dürfte, wie schwer auch hernechst, und wann man gern wolte, dieses Gericht mit qualificirten in processu Camerali erfahren Subjectis nütlichen zu redressiren seyn möchte, solches haben Ew. Kayserliche Majestät Dero hoch-erläuchtesten Verstande nach, bey sich leicht zu erachten, und um so viel mehr Ursach, mit und beneben Unsern Herren Principalen dahin alles angelegenen Fleißes zu sehen, wie durch ordinari und extraordinari Mittel die Herren Präsidencen und Assessorn besammten gehalten, keines weges aber in Mangel deren dissolviret, die heylsahame Gott wohl-gefällige Justiz in stecken, consequenter so viele tausend bey diesem Gericht interessirte Partheyen ins Verderben gebracht werden.

Gleichwie Wir uns aber Ew. Kayserlichen Majestät zu Administration und Conservation der heylsahamen Justiz tragenden sonderbahren höchst-rühmlichsten Eifer und Sorgfalt versichert wissen; Also zweiffeln Wir nicht, Ew. Kayserliche Majestät werden nach gestalt des Heil. Reichs und dessen Eöblicher Stände, Unserer Herren Principalen Zustand, dieß extraordinari Mittel zu ergreifen, und ehest werckstellig zu machen, sich in Kayserlichen Gnaden gefallen, Unsern Herren Principalen aber dadurch so viel Zeit und Luft lassen, damit sie sich in etwas wieder erholsen, und solchem nach, wie billig, nach gestalt auch ihres bey diesem Gericht und dessen Conservation habenden hohen Interesse, nechst Vorbeygehung der Juden-Capitation, ihre Schuldigkeit nach, besag der Reichs-Matricul um so viel gewisser beytragen können.

Ew. Kayserliche Majestät allerunthänigst ersuchend und bittend, sie geruhen diese unsere dritte, aus hoher Noth herfließende gehorsamste Erinnerung, gleich wie sie gemeynet, also in Kayserlichen Gnaden zu vermercken, und uns vornehmlich aber die voricht noth-leydende Präsidencen und Assessores, mit gewüriger Kayserlichen allergnädigsten Resolution vermahlen zu erfreuen, Dero Wir uns zu Kayserlichen Hülffen und Gnaden allerunterthänigst empfehlen. Münster, den 8. Julii, Ao. 1647.

An die Römisch-Kayserliche  
Majestät.

Chur-Fürsten und Stände Rärche,  
Bottschaften und Gesandte.